

ist allerdings so manche Angabe unvereinbar, doch hat ja v. Liebenau selbst (S. 57) auf eine Lösung der Schwierigkeiten hingewiesen, die sich jedem Benützer aufdrängen wird: dass die Jahreszahl in 1413 zu emendieren sei.

H. H.

306. In den Mannheimer Geschichtsblättern V, 76 ff. (1904) beginnt Karl Christ Erläuterungen und zum Theil Uebersetzungen von Schönauer und Lobenfelder Urkunden aus den Jahren 1142 bis 1225 zu geben; für Lobenfeld wird aus einer Urk. Friedrichs I. von 1181 (nicht bei Stumpf) ein Schutzbrief Konrads III. von ungefähr 1145 (richtiger 1138—1147) erschlossen.

F. Sch.

307. Der zweite Band des Werkes von Konrad Beyerle, Grundeigenthumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, enthält die Konstanzer Grundeigenthumsurkunden der Jahre 1152—1371. Die dankenswerthe Publikation bildet eine werthvolle Ergänzung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, und es mag als Beweis für ihren Werth angeführt werden, dass sie grösstentheils Urkunden bringt, deren Wortlaut bisher nicht bekannt war. An Kaiserurkunden ist das zweifelhafte Diplom Friedrichs I. für Kreuzlingen (St. 3690) neu gedruckt.

H. H.

308. Dem Rufe, eine der brauchbarsten Urkundenpublikationen zu sein, die wir für deutsche Territorien besitzen, wird auch der 8. Band des Württembergischen Urkundenbuches gerecht. Er umfasst das Urkundenmaterial von 1277—1284. Ausser einer Anzahl von Neu-Drucken liegen nunmehr an Diplomen Rudolfs von Habsburg Böhmer-Redlich 1391, 1398, 1657, 1658, 1659, 1772, 1855, 1858 und 1867 vollständig gedruckt vor. Ihnen gesellen sich zwei Inedita des Königs zu, das eine vom 6. Juli 1277 (n. 2697) für Maulbronn, das andere des Datums 15. Mai 1282 (n. 3144) für die Bürger von Eglofs. Recht zahlreich sind unbekannte Papsturkunden Nicolaus' III. und Martins IV. vertreten. Minder wichtige Urkunden sind ebenso wie im 7. Band bloss in Regesten wiedergegeben. Dass aber in diesen Regesten die alten Namensformen nur dann reproducirt sind, 'wenn sie sich von den neuen erheblich unterscheiden', ist ein Princip, das sich kaum allgemeiner Zustimmung erfreuen dürfte; übrigens ist es in Wirklichkeit nicht so ganz streng eingehalten worden.

H. H.